5321

Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt

58. Jahrgang | Ausgegeben in Hannover am 20. Februar 2004 | Nummer 4

INHALT

Tag		Seite
11. 2. 2004	**Neubekanntmachung des Niedersächsischen Besoldungsgesetzes** 20441 06	44
12. 2. 2004	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die quotale Verteilung von Sozialhilfeaufwendungen 21141 01 06	57

Neubekanntmachung des Niedersächsischen Besoldungsgesetzes

Vom 11. Februar 2004

Aufgrund

des Artikels 6 Abs. 1 des Gesetzes zur Änderung besoldungs- und anderer dienstrechtlicher Vorschriften und des Ministergesetzes vom 31. Oktober 2003 (Nds. GVBl. S. 372) sowie

des § 12 des Niedersächsischen Besoldungsgesetzes vom 5. Juni 1997 (Nds. GVBl. S. 244), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 31. Oktober 2003 (Nds. GVBl. S. 372),

wird nachstehend der Wortlaut des Niedersächsischen Besoldungsgesetzes in der nunmehr geltenden Fassung unter Berücksichtigung

des Artikels 17 des Gesetzes vom 21. Januar 1999 (Nds. GVBl. S. 10),

des Artikels 9 des Gesetzes vom 12. März 1999 (Nds. GVBl. S. 74),

des Artikels 1 des Gesetzes vom 30. Oktober 2001 (Nds. GVBl. S. 668),

des Artikels 16 des Gesetzes vom 18. Dezember 2001 (Nds. GVBl. S. 806),

des Artikels 4 des Gesetzes vom 24. Juni 2002 (Nds. GVBl. S. 286),

des Artikels 2 § 1 des Gesetzes vom 25. Juni 2002 (Nds. GVBl. S. 312),

des Artikels 2 des Gesetzes vom 11. Dezember 2002 (Nds. GVBl. S. 768),

des Artikels 1 des Gesetzes vom 25. Juni 2003 (Nds. GVBl. S. 213),

des Artikels 2 des Gesetzes vom 2. Juli 2003 (Nds. GVBl. S. 244) und

des Artikels 1 des Gesetzes vom 31. Oktober 2003 (Nds. GVBl. S. 372)

bekannt gemacht.

Hannover, den 11. Februar 2004

Niedersächsisches Finanzministerium

Möllring

Minister

Niedersächsisches Besoldungsgesetz (NBesG) in der Fassung vom 11. Februar 2004

§ 1

Geltungsbereich

(1) Dieses Gesetz regelt, soweit nicht bundesrechtliche Vorschriften gelten, die Besoldung der Beamtinnen und Beamten des Landes, der Gemeinden, der Landkreise und der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts sowie der Richterinnen und Richter des Landes; ausgenommen sind die Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten, die Beamtinnen und Beamten auf Widerruf, die nebenbei verwendet werden, und die ehrenamtlichen Richterinnen und Richter.

(2) Dieses Gesetz regelt ferner die Gewährung von Sonderzahlungen an Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger sowie Ausnahmen von den bundesrechtlichen Anpassungen der Dienst- und Versorgungsbezüge.

(3) Dieses Gesetz gilt nicht für die öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften und ihre Verbände.

§ 2

Niedersächsische Besoldungsordnungen

Die Zuordnung der bundesrechtlich nicht geregelten Ämter zu den Besoldungsgruppen, die Amtsbezeichnungen und die Gewährung besonderer landesrechtlicher Zulagen in diesen Ämtern richten sich nach den Niedersächsischen Besoldungsordnungen A und B (**Anlage 1**).

§ 2 a

Besoldung der Professorinnen und Professoren und der hauptamtlichen Mitglieder der Hochschulpräsidien

(1) [1]Die Ämter der Professorinnen und Professoren an Hochschulen werden den Besoldungsgruppen W 2 und W 3 der Bundesbesoldungsordnung W zugeordnet. [2]Die Ämter der hauptamtlichen Mitglieder von Hochschulpräsidien werden der Besoldungsgruppe W 3 der Bundesbesoldungsordnung W zugeordnet, soweit sie nicht den Besoldungsordnungen A oder B zugeordnet sind.

(2) [1]Über die Gewährung von Leistungsbezügen an Präsidentinnen und Präsidenten sowie Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten entscheidet bei Hochschulen in Trägerschaft des Staates das Ministerium für Wissenschaft und Kultur, bei Hochschulen in Trägerschaft von rechtsfähigen Stiftungen des öffentlichen Rechts der Stiftungsrat. [2]Über die Gewährung von Leistungsbezügen an Professorinnen und Professoren entscheidet das Präsidium, im Bereich Humanmedizin der Universität Göttingen der Vorstand, in eigener Zuständigkeit.

(3) [1]Bei der Gewährung von Leistungsbezügen nach § 33 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Bundesbesoldungsgesetzes (BBesG) an Professorinnen und Professoren sind besondere Leistungen in der Lehre insbesondere unter Berücksichtigung der im Rahmen der Lehrevaluation und studentischen Lehrveranstaltungskritik (§ 5 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes) gewonnenen Erkenntnisse zu beurteilen; die zuständige Studiendekanin oder der zuständige Studiendekan ist zu hören. [2]Zur Bewertung der Leistungen in der Forschung sollen Gutachten auswärtiger sachverständiger Personen berücksichtigt werden.

(4) [1]Leistungsbezüge nach § 33 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 und 2 BBesG können über den in § 33 Abs. 3 Satz 1 BBesG genannten Vomhundertsatz hinaus für ruhegehaltfähig erklärt werden. [2]Die Hochschule hat dem Land in diesen Fällen auch auf den in Satz 1 bezeichneten Betrag den Versorgungszuschlag wie für die Dienstbezüge der Beamtinnen und Beamten zu entrichten; eine Erhöhung der Zuführung des Landes an die Hochschule als Landesbetrieb zu diesem Zweck ist ausgeschlossen. [3]Die Hochschule soll die nebenamtlich wahrzunehmenden Funktionen und Aufgabenbereiche, für die Funktions-Leistungsbezüge nach § 33 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 BBesG in Betracht kommen, sowie deren jeweilige Höhe in einer Ordnung allgemein festlegen.

(5) [1]Das Ministerium für Wissenschaft und Kultur bestimmt durch Verordnung im Einvernehmen mit dem Finanzministerium das Nähere über die Gewährung von Leistungsbezügen an Professorinnen und Professoren sowie an hauptamtliche Mitglieder der Hochschulpräsidien. [2]Es soll dabei den Hochschulen weitgehende Entscheidungsspielräume einräumen und die für die Gewährung von Leistungsbezügen nach § 33 BBesG vorgesehenen Möglichkeiten grundsätzlich ausschöpfen. [3]Insbesondere sind das Vergabeverfahren, die Voraussetzungen und die Kriterien der Vergabe, die Ruhegehaltfähigkeit der Leistungsbezüge und deren Teilnahme an den regelmäßigen Besoldungsanpassungen zu regeln. [4]In der Verordnung sind auch nähere Bestimmungen über die Voraussetzungen und das Verfahren für die Gewährung von Forschungs- und Lehrzulagen nach § 35 Abs. 1 BBesG an Professorinnen und Professoren zu treffen.

(6) Die für die Bemessung des Gesamtbetrags der Leistungsbezüge maßgebenden durchschnittlichen Besoldungsausgaben im Sinne des § 34 Abs. 1 Satz 1 BBesG im Jahr 2001 werden für den Bereich der Fachhochschulen auf 60 000 Euro und für den Bereich der Universitäten und gleichgestellten Hochschulen auf 71 000 Euro festgestellt.

(7) Das Ministerium für Wissenschaft und Kultur kann die zur Durchführung des § 34 BBesG erforderlichen Daten bei den Stiftungen erheben, die Träger einer Hochschule sind.

(8) [1]Das Finanzministerium setzt den Besoldungsdurchschnitt aus Anlass von allgemeinen Besoldungsanpassungen unter Berücksichtigung von Veränderungen der Stellenstruktur neu fest. [2]Dabei ist ein pauschaler Abschlag vorzunehmen, der sich aus den nicht an einer Besoldungserhöhung teilnehmenden Besoldungsbestandteilen ergibt. [3]Veränderungen der Besoldungsstruktur durch Einführung der Sonderzahlungen nach § 8 sind einzubeziehen.

§ 3

Eingangsamt für Laufbahnen des mittleren technischen Dienstes und des Werkdienstes

In Laufbahnen, in denen die Meisterprüfung, die Abschlussprüfung als staatlich geprüfte Technikerin oder staatlich geprüfter Techniker oder das Befähigungszeugnis für Kapitäne AK oder BK vorgeschrieben ist, wird das Eingangsamt für Beamtinnen und Beamte, die diese Prüfungen bestanden haben, der Besoldungsgruppe A 7 zugeordnet.

§ 4

Familienzuschlag

Ledige Beamtinnen und Beamte, die aufgrund dienstlicher Verpflichtung in Gemeinschaftsunterkunft wohnen, erhalten den Familienzuschlag nach § 39 Abs. 1 BBesG.

§ 5

Aufwandsentschädigungen

(1) [1]Aufwandsentschädigungen dürfen nur gewährt werden, wenn und soweit aus dienstlicher Veranlassung finanzielle Aufwendungen entstehen, deren Übernahme den Betreffenden nicht zugemutet werden kann, und der Haushaltsplan Mittel dafür zur Verfügung stellt. [2]Wenn aufgrund tatsächlicher Anhaltspunkte oder tatsächlicher Erhebungen nachvollziehbar ist, dass und in welcher Höhe dienstbezogene finanzielle Aufwendungen typischerweise entstehen, sind Aufwandsentschädigungen in festen Beträgen zulässig. [3]Deren Festlegung bedarf der Zustimmung des Finanzministeriums.

(2) [1]Die zuständigen Ministerien werden ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Finanzministerium durch Verordnung Vorschriften über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen an Beamtinnen und Beamte der Gemeinden, der Landkreise und der sonstigen ihrer Aufsicht unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts zu erlassen. [2]Vor dem Erlass von Vorschriften für Beamtinnen und Beamte der Gemeinden, Landkreise und Kommunalverbände sind die kommunalen Spitzenverbände zu beteiligen.

(3) Soweit Vorschriften nach Absatz 2 nicht erlassen worden sind, bedarf die Ausbringung von Mitteln für Aufwandsentschädigungen im Haushaltsplan oder einem entsprechenden Plan der Gemeinden, der Landkreise und der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts der Zustimmung der obersten Aufsichtsbehörde oder der von dieser bestimmten Stelle und des Finanzministeriums.

§ 6

Sonstige Geldzuwendungen

[1]Neben den besoldungsrechtlichen Bezügen und neben Aufwandsentschädigungen dürfen die Gemeinden, die Landkreise und die sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts ihren Beamtinnen und Beamten sonstige Geldzuwendungen nur nach den für die Beamtinnen und Beamten des Landes geltenden Bestimmungen gewähren. [2]Sonstige Geldzuwendungen sind Geld- und geldwerte Leistungen, die die Beamtinnen und Beamten unmittelbar oder mittelbar von ihrem Dienstherrn erhalten, auch wenn sie über Einrichtungen geleistet werden, zu denen die Beamtinnen und Beamten einen eigenen Beitrag leisten. [3]Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für sonstige Geldzuwendungen, die öffentlich-rechtliche Kreditinstitute und öffentlich-rechtliche Versicherungen aus Gründen ihrer Stellung im Wettbewerb sowie deren Verbände gewähren.

§ 7

Anrechnung von Sachbezügen

(1) Die Landesregierung wird ermächtigt, durch Verordnung Vorschriften über den Höchstbetrag der für die Einräumung einer Dienstwohnung nach § 10 BBesG anzurechnenden Dienstwohnungsvergütung zu erlassen.

(2) Beamtinnen und Beamte, die zum Tragen von Dienstkleidung verpflichtet sind, erhalten freie Dienstkleidung und Ausrüstung oder einen Dienstkleidungszuschuss.

§ 8

Sonderzahlungen

(1) [1]Beamtinnen, Beamte, Richterinnen und Richter erhalten neben ihren monatlichen Dienst- oder Anwärterbezügen monatlich eine Sonderzahlung (§ 67 BBesG) in Höhe von 4,17 vom Hundert dieser Bezüge. [2]Zulagen und Vergütungen nach den §§ 42 a, 45, 47, 48, 50 a und 51 BBesG, Auslandsdienstbezüge nach dem 5. Abschnitt des BBesG sowie Einmalzahlungen gehören nicht zu den Bezügen im Sinne des Satzes 1. [3]In den Besoldungsgruppen A 2 bis A 8 erhöht sich die Sonderzahlung für den Monat Juli um 120 Euro.

(2) [1]Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger erhalten neben ihren monatlichen Versorgungsbezügen eine monatliche Sonderzahlung (§ 50 Abs. 4 des Beamtenversorgungsgesetzes — BeamtVG) in Höhe von 4,17 vom Hundert dieser Bezüge. [2]Satz 1 gilt nicht für Personen, die einen Unterhaltsbeitrag aufgrund eines Gnadenerweises oder einer Disziplinarentscheidung oder Übergangsgeld nach § 47 oder 47 a BeamtVG erhalten. [3]Für die Berechnung nach Satz 1 sind die monatlichen Versorgungsbezüge vor der Anwendung von Ruhens- und Anrechnungsvorschriften zugrunde zu legen. [4]Nicht zu den Bezügen im Sinne des Satzes 1 gehören die Zuschläge nach den §§ 50 a bis 50 e BeamtVG und Einmalzahlungen.

(3) [1]Berechtigte nach den Absätzen 1 und 2 erhalten für jedes Kind, für das ihnen in Bezug auf den Monat Juli ein Familienzuschlag gewährt wird, eine jährliche Sonderzahlung in Höhe von 25,56 Euro. [2]Waisen, denen der Familienzuschlag zusteht, erhalten die jährliche Sonderzahlung selbst. [3]Die jährliche Sonderzahlung wird mit den Bezügen für den Monat Juli gezahlt.

§ 9

Dienstpostenbewertung

(1) Jeder Dienstposten, der mit einer Beamtin oder einem Beamten besetzt ist oder besetzt werden soll, ist nach sachgerechter Bewertung einem der in den Besoldungsordnungen aufgeführten Ämter zuzuordnen (Dienstpostenbewertung).

(2) Die Dienstpostenbewertung und die Verteilung der bewilligten Planstellen auf die Dienstposten sind für jede Behörde auszuweisen.

(3) [1]Die zuständigen Ministerien werden ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Finanzministerium durch Verordnung Vorschriften über die Bewertung der Dienstposten der Beamtinnen und Beamten der Gemeinden, der Landkreise und der sonstigen ihrer Aufsicht unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts zu erlassen. [2]§ 5 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 10

Dienststellen im Sinne der Nummer 2
der Vorbemerkungen zu den Bundesbesoldungsordnungen
A und B

Das Landesamt für Bodenforschung und das Landesamt für Ökologie sind Dienststellen im Sinne der Nummer 2 der Vorbemerkungen zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B.

§ 11

Einweisung in Planstellen

§ 49 Abs. 1 und 2 der Niedersächsischen Landeshaushaltsordnung gilt für die Gemeinden, die Landkreise und die sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts entsprechend.

§ 12

Amtszulagen und Stellenzulagen

Das Finanzministerium wird ermächtigt, die **Anlage 2** (Amtszulagen und Stellenzulagen) bei Änderungen durch Bundesrecht in der jeweils geltenden Fassung bekannt zu machen.

§ 13

Besoldungs- und versorgungsrechtliche
Übergangsvorschriften

(1) Das Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetz 2003/2004 gilt für die durch Landesrecht bestimmten Empfängerinnen und Empfänger von Dienst- oder Versorgungsbezügen aus den Besoldungsgruppen B 9 und B 10 nicht, soweit dadurch die Grundgehaltssätze und Amtszulagen in den Jahren 2003 und 2004 erhöht und Einmalzahlungen festgelegt werden.

(2) Für das Jahr 2003 werden Sonderzahlungen als Einmalzahlung in Anwendung des Gesetzes über die Gewährung einer jährlichen Sonderzuwendung in der Fassung vom 15. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3642), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 16. Februar 2002 (BGBl. I S. 686), geleistet; der nach dessen § 13 Satz 1 anzuwendende Bemessungsfaktor beträgt 0,65.

Anlage 1
(zu § 2)

Niedersächsische Besoldungsordnungen A und B

Vorbemerkungen

1. [1]Künftig wegfallende Ämter sind im Anhang zu der jeweiligen Niedersächsischen Besoldungsordnung aufgeführt. [2]Diese Ämter dürfen nicht mehr verliehen werden. [3]Beamtinnen und Beamten, die ein künftig wegfallendes Amt innehaben, kann jedoch im Wege der Beförderung ein ebenfalls als künftig wegfallend bezeichnetes Amt verliehen werden, sofern nicht eine Beförderung in ein anderes Amt möglich ist.

2. Beamtinnen und Beamte der Niedersächsischen Besoldungsordnung A bei Justizvollzugseinrichtungen sowie in geschlossenen Abteilungen oder Stationen bei psychiatrischen Krankenanstalten, die ausschließlich dem Vollzug von Maßregeln der Sicherung und Besserung dienen, erhalten eine Stellenzulage nach Nummer 12 der Vorbemerkungen zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B.

3. [1]Beamtinnen und Beamte, die bis zu ihrer Wahl zur Leiterin oder zum Leiter oder hauptberuflichen Mitglied eines Leitungsgremiums einer Hochschule als Professorin oder Professor der Besoldungsgruppe C 4 ein höheres Grundgehalt zuzüglich des Familienzuschlags und der Zuschüsse nach Nummer 1 oder 2 der Vorbemerkungen zu der Bundesbesoldungsordnung C bezogen haben, erhalten eine Ausgleichszulage in Höhe des Unterschiedsbetrags zwischen dem jeweiligen Grundgehalt zuzüglich des Familienzuschlags und dem Grundgehalt zuzüglich des Familienzuschlags und der Zuschüsse, die ihnen im bisherigen Amt zugestanden hätten. [2]Die Ausgleichszulage ist ruhegehaltfähig, soweit sie zum Ausgleich des Grundgehalts, des Familienzuschlags oder eines ruhegehaltfähigen Zuschusses dient.

4. Die Nummern 25 und 27 der Vorbemerkungen zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B gelten entsprechend.

5. Ämter mit dem Zusatz „und Professorin“ oder „und Professor“ dürfen nur Beamtinnen und Beamten verliehen werden, denen überwiegend wissenschaftliche Forschungsaufgaben obliegen.

6. [1]Richtet sich die Zuordnung eines Amtes zu einer Besoldungsgruppe einschließlich der Gewährung von Amtszulagen nach der Schülerzahl einer Schule oder eines Teils einer Schule, so ist die Schülerzahl aus der amtlichen Schulstatistik maßgebend. [2]Aufgrund der sich danach ergebenden Zuordnung sind die Ernennung und die Gewährung einer Amtszulage sowie die Einweisung in eine höhere Planstelle nur zulässig, wenn die für die Einstufung maßgebliche Schülerzahl bereits ein Jahr vorgelegen hat und mit hinlänglicher Sicherheit davon ausgegangen werden kann, dass sie mindestens drei weitere Jahre erreicht wird. [3]Dies gilt auch für Ämter der Bundesbesoldungsordnung A; § 19 Abs. 2 BBesG bleibt unberührt.

Niedersächsische Besoldungsordnung A

Besoldungsgruppe 1

Besoldungsgruppe 2

Besoldungsgruppe 3

Besoldungsgruppe 4

Gestütwärterin, Gestütwärter[1])

[1]) Eingangsamt im Sinne des § 24 BBesG.

Besoldungsgruppe 5

Gestütoberwärterin, Gestütoberwärter

Besoldungsgruppe 6

Deichvögtin, Deichvogt[1])

Gestüthauptwärterin, Gestüthauptwärter[2])

Sattelmeisterin, Sattelmeister[3])

Strommeisterin, Strommeister

[1]) Soweit nicht in Besoldungsgruppe A 7, A 8 oder A 9.

[2]) Für bis zu 20 vom Hundert der Gesamtzahl der Planstellen des einfachen Gestütsdienstes.

[3]) Als Eingangsamt.

Besoldungsgruppe 7

Deichvögtin, Deichvogt[1])

Hafenmeisterin, Hafenmeister[2])

Obersattelmeisterin, Obersattelmeister

Oberstrommeisterin, Oberstrommeister

[1]) Soweit nicht in Besoldungsgruppe A 6, A 8 oder A 9.

[2]) Soweit nicht in Besoldungsgruppe A 8.

Besoldungsgruppe 8

Deichvögtin, Deichvogt[1])

Hafenmeisterin, Hafenmeister[2])

Hauptsattelmeisterin, Hauptsattelmeister

Hauptstrommeisterin, Hauptstrommeister

[1]) Soweit nicht in Besoldungsgruppe A 6, A 7 oder A 9.

[2]) Soweit nicht in Besoldungsgruppe A 7.

Besoldungsgruppe 9

Deichvögtin, Deichvogt[2])

Erste Hauptsattelmeisterin, Erster Hauptsattelmeister[1])

Erste Hauptstrommeisterin, Erster Hauptstrommeister

Jugendleiterin, Jugendleiter[3])

Lehrerin für Fachpraxis, Lehrer für Fachpraxis[4])

[1]) Erhält als Technische Leiterin oder Technischer Leiter der Hengstprüfungsanstalt Adelheidsdorf eine Amtszulage nach Anlage 2.

[2]) Soweit nicht in Besoldungsgruppe A 6, A 7 oder A 8.

[3]) Soweit nicht in Besoldungsgruppe A 10 oder A 11.

[4]) Soweit nicht in Besoldungsgruppe A 10.

Besoldungsgruppe 10

Erste Oberin, Erster Pflegevorsteher

— als Leiterin oder Leiter eines Pflegedienstes mit mindestens 150 Pflegekräften —[1])[5])

Fachlehrerin, Fachlehrer

— an einer Grund-, Haupt-, Real- oder Sonderschule mit Lehrbefähigung für mindestens zwei musisch-technische Fächer —[2])

Jugendleiterin, Jugendleiter[4])

— soweit an einer berufsbildenden Schule —[2])[3])[5])

Lehrerin für Fachpraxis, Lehrer für Fachpraxis[6])

[1]) Erhält bei Bestellung zum Mitglied der Krankenhausleitung für die Dauer dieser Tätigkeit eine Stellenzulage in Höhe von 8 vom Hundert des Endgrundgehalts.

[2]) Eingangsamt im Sinne des § 24 BBesG.

[3]) Erhält eine Amtszulage nach Anlage 2.

[4]) Soweit nicht in Besoldungsgruppe A 9 oder A 11.

[5]) Soweit nicht in Besoldungsgruppe A 11.

[6]) Soweit nicht in Besoldungsgruppe A 9.

Besoldungsgruppe 11

Erste Oberin, Erster Pflegevorsteher

— als Leiterin oder Leiter eines Pflegedienstes mit mindestens 300 Pflegekräften —[1])

Fachlehrerin, Fachlehrer

— für künstlerischen Entwurf —[2])[3])

Jugendleiterin, Jugendleiter

— als Klassenleiterin oder Klassenleiter an einer Sonderschule —[4])

— an einer berufsbildenden Schule —[5])

[1]) Erhält bei Bestellung zum Mitglied der Krankenhausleitung für die Dauer dieser Tätigkeit eine Stellenzulage in Höhe von 8 vom Hundert des Endgrundgehalts.

[2]) Soweit nicht in Besoldungsgruppe A 12.

[3]) Eingangsamt im Sinne des § 24 BBesG.

[4]) Das Amt darf erst nach einer Unterrichtstätigkeit von acht Jahren nach der Anstellung verliehen werden.

[5]) Soweit nicht in Besoldungsgruppe A 10.

Besoldungsgruppe 12

Fachlehrerin, Fachlehrer

— für künstlerischen Entwurf —[1])[4])

Konrektorin, Konrektor

— als die ständige Vertreterin oder der ständige Vertreter der Leiterin oder des Leiters eines an einer Gesamtschule geführten Primarbereichs mit einer Schülerzahl von mehr als 360 —[3])

Lehrerin, Lehrer

— an einer Schule für Blinde —[2])

— an einer Schule für Gehörlose und Schwerhörige —[2])

Rektorin, Rektor

— an einer Kooperativen Gesamtschule als Leiterin oder Leiter des Hauptschulzweigs mit einer Schülerzahl von 131 bis 180 —[3])

Zweite Konrektorin, Zweiter Konrektor

— an einer zusammengefassten Schule mit Realschulzweig mit einer Schülerzahl bis 180 und einer Gesamtschülerzahl von mehr als 540 —[3])

— an einer zusammengefassten Schule mit Sonderschulzweig mit einer Schülerzahl bis 80 und einer Gesamtschülerzahl von mehr als 540 —[3])

[1]) Soweit nicht in Besoldungsgruppe A 11.

[2]) Erhält eine Amtszulage nach Anlage 2.

[3]) Erhält eine Amtszulage nach Anlage 2.

[4]) In diese Besoldungsgruppe kann nur eingestuft werden, wer nach Erfüllung der Einstellungsvoraussetzungen eine achtjährige Lehrtätigkeit oder eine dreijährige Dienstzeit seit der Einstellung als Fachlehrerin oder Fachlehrer in der Besoldungsgruppe A 11 verbracht hat.

Besoldungsgruppe 13

Dozentin, Dozent

— an einer Volkshochschule —[3])

Konrektorin, Konrektor

— als die ständige Vertreterin oder der ständige Vertreter der Leiterin oder des Leiters

der Förderschule des Landes Niedersachsen in Celle,

einer zusammengefassten Schule mit Realschulzweig und einer Gesamtschülerzahl von 181 bis 360,

einer zusammengefassten Schule mit Realschulzweig und einer Gesamtschülerzahl von mehr als 360[2]),

einer zusammengefassten Schule mit Sonderschulzweig und einer Gesamtschülerzahl von 181 bis 360,

einer zusammengefassten Schule mit Sonderschulzweig und einer Gesamtschülerzahl von mehr als 360[2]) —

— als Dezernentin oder Dezernent beim Landesinstitut für Fortbildung und Weiterbildung im Schulwesen und Medienpädagogik —

— als Fachbereichsleiterin oder Fachbereichsleiter an einer Gesamtschule —

— als Jahrgangsleiterin oder Jahrgangsleiter im Sekundarbereich I einer Integrierten Gesamtschule —

Oberlehrerin, Oberlehrer

— im Justizvollzugsdienst —[4])

Polizeioberlehrerin, Polizeioberlehrer[4])

Realschulkonrektorin, Realschulkonrektor

— als die ständige Vertreterin oder der ständige Vertreter der Leiterin oder des Leiters einer zusammengefassten Schule mit Realschulzweig und einer Gesamtschülerzahl von 181 bis 360 —[2])

Realschulrektorin, Realschulrektor

— als Leiterin oder Leiter des Realschulzweigs mit einer Schülerzahl von 131 bis 180 an einer Kooperativen Gesamtschule —[2])

Rektorin, Rektor

— als Leiterin oder Leiter

des Hauptschulzweigs mit einer Schülerzahl von 181 bis 360 an einer Kooperativen Gesamtschule,

des Hauptschulzweigs mit einer Schülerzahl von mehr als 360 an einer Kooperativen Gesamtschule[2]),

einer schulformunabhängigen Orientierungsstufe mit einer Schülerzahl bis 180 an einer Kooperativen Gesamtschule[2]),

eines bei einer Gesamtschule geführten Primarbereichs mit einer Schülerzahl von 181 bis 360,

eines bei einer Gesamtschule geführten Primarbereichs mit einer Schülerzahl von mehr als 360 —[2])

— einer zusammengefassten Schule mit Realschulzweig und einer Gesamtschülerzahl bis 180 —

— einer zusammengefassten Schule mit Realschulzweig und einer Gesamtschülerzahl von 181 bis 360 —[2])

— einer zusammengefassten Schule mit Sonderschulzweig und einer Gesamtschülerzahl bis 80 —

— einer zusammengefassten Schule mit Sonderschulzweig und einer Gesamtschülerzahl von 81 bis 360 —[2])

Seefahrtoberlehrerin, Seefahrtoberlehrer[4])[5])

Sonderschullehrerin, Sonderschullehrer[4])

Sonderschulrektorin, Sonderschulrektor

— einer zusammengefassten Schule mit Sonderschulzweig mit einer Schülerzahl bis 40 und einer Gesamtschülerzahl bis 80 —[2])

— als Leiterin oder Leiter einer Schule für Lernhilfe mit einer Schülerzahl bis 40 oder einer sonstigen Sonderschule mit einer Schülerzahl bis 30 —[7])

Studienrätin, Studienrat

— als Leiterin oder Leiter einer schulformunabhängigen Orientierungsstufe mit einer Schülerzahl bis 180 an einer Kooperativen Gesamtschule —[2])

— mit der Befähigung für das Lehramt an der Schule für Blinde im Landesbildungszentrum für Blinde bei einer der Befähigung entsprechenden Verwendung —[8])

— mit der Befähigung für das Lehramt an Schulen für Gehörlose und Schwerhörige in den Landesbildungszentren für Hörgeschädigte bei einer der Befähigung entsprechenden Verwendung —

— mit der Befähigung für den höheren pädagogischen Dienst im Justizvollzugsdienst als leitende Pädagogin oder leitender Pädagoge im Justizvollzugsdienst —

Zweite Konrektorin, Zweiter Konrektor

— an einer zusammengefassten Schule mit Realschulzweig mit einer Schülerzahl von mehr als 180 und einer Gesamtschülerzahl von mehr als 540 —

— an einer zusammengefassten Schule mit Sonderschulzweig mit einer Schülerzahl von mehr als 80 und einer Gesamtschülerzahl von mehr als 540 —

[1]) — gestrichen —

[2]) Erhält eine Amtszulage nach Anlage 2.

[3]) Soweit nicht in Besoldungsgruppe A 14.

[4]) Eingangsamt im Sinne des § 24 BBesG.

[5]) Erhält von der neunten Stufe an eine Amtszulage nach Anlage 2.

[6]) — gestrichen —

[7]) Erhält eine Amtszulage nach Anlage 2; diese wird nach zehnjährigem Bezug beim Verbleiben in dieser Besoldungsgruppe auch nach Beendigung der zulageberechtigenden Verwendung gewährt.

[8]) Erhält als Taubblindenlehrerin oder Taubblindenlehrer eine Stellenzulage nach Anlage 2.

Besoldungsgruppe 14

Direktorstellvertreterin, Direktorstellvertreter

— als die ständige Vertreterin oder der ständige Vertreter der Leiterin oder des Leiters einer Gesamtschule ohne Oberstufe mit einer Schülerzahl bis 540 —[7])

Dozentin, Dozent

— an einer Volkshochschule —[10])

Gesamtschulrektorin, Gesamtschulrektor[8])

— als die Didaktische Leiterin oder der Didaktische Leiter einer Gesamtschule mit einer Schülerzahl im Sekundarbereich I bis 540 —

Oberstudienrätin, Oberstudienrat

— als die Didaktische Leiterin oder der Didaktische Leiter einer Gesamtschule mit einer Schülerzahl im Sekundarbereich I bis 540 —

— als die ständige Vertreterin oder der ständige Vertreter der Leiterin oder des Leiters

einer selbständigen schulformunabhängigen Orientierungsstufe mit einer Schülerzahl von 181 bis 360,

einer selbständigen schulformunabhängigen Orientierungsstufe mit einer Schülerzahl von mehr als 360[3])[9]) —

— als die zweite ständige Vertreterin oder der zweite ständige Vertreter der Leiterin oder des Leiters einer selbständigen schulformunabhängigen Orientierungsstufe mit einer Schülerzahl von mehr als 540 —

— als Leiterin oder Leiter

einer selbständigen schulformunabhängigen Orientierungsstufe mit einer Schülerzahl bis 180,

einer selbständigen schulformunabhängigen Orientierungsstufe mit einer Schülerzahl von 181 bis 360[3])[9]),

einer schulformunabhängigen Orientierungsstufe mit einer Schülerzahl von 181 bis 360 an einer Kooperativen Gesamtschule,

einer schulformunabhängigen Orientierungsstufe mit einer Schülerzahl von mehr als 360 an einer Kooperativen Gesamtschule[3])[9]) —

— als Dezernentin oder Dezernent beim Landesinstitut für Fortbildung und Weiterbildung im Schulwesen und Medienpädagogik —

— als Fachbereichsleiterin oder Fachbereichsleiter an einer Gesamtschule —

— als Jahrgangsleiterin oder Jahrgangsleiter im Sekundarbereich I einer Integrierten Gesamtschule —

— mit der Befähigung für das Lehramt an der Schule für Blinde im Landesbildungszentrum für Blinde bei einer der Befähigung entsprechenden Verwendung —[1])

— mit der Befähigung für das Lehramt an Schulen für Gehörlose und Schwerhörige in den Landesbildungszentren für Hörgeschädigte bei einer der Befähigung entsprechenden Verwendung —

— mit der Befähigung für den höheren pädagogischen Dienst im Justizvollzugsdienst als leitende Pädagogin oder leitender Pädagoge im Justizvollzugsdienst —

Realschulkonrektorin, Realschulkonrektor

— als die ständige Vertreterin oder der ständige Vertreter der Leiterin oder des Leiters

einer zusammengefassten Schule mit Realschulzweig mit einer Schülerzahl bis 180 und einer Gesamtschülerzahl von mehr als 360,

einer zusammengefassten Schule mit Realschulzweig mit einer Schülerzahl von 181 bis 360 und einer Gesamtschülerzahl bis 540,

einer zusammengefassten Schule mit Realschulzweig mit einer Schülerzahl von 181 bis 360 und einer Gesamtschülerzahl von mehr als 540[3]),

einer zusammengefassten Schule mit Realschulzweig mit einer Schülerzahl von mehr als 360 am Realschulzweig[3]) —

— als Dezernentin oder Dezernent beim Landesinstitut für Fortbildung und Weiterbildung im Schulwesen und Medienpädagogik —

— als Fachbereichsleiterin oder Fachbereichsleiter an einer Gesamtschule —

— als Jahrgangsleiterin oder Jahrgangsleiter im Sekundarbereich I einer Integrierten Gesamtschule —

Realschulrektorin, Realschulrektor

— als Leiterin oder Leiter

des Realschulzweigs mit einer Schülerzahl von 181 bis 360 an einer Kooperativen Gesamtschule,

des Realschulzweigs mit einer Schülerzahl von mehr als 360 an einer Kooperativen Gesamtschule[3]) —

— einer zusammengefassten Schule mit Realschulzweig mit einer Schülerzahl bis 180 und einer Gesamtschülerzahl bis 360 —

— einer zusammengefassten Schule mit Realschulzweig mit einer Schülerzahl bis 180 und einer Gesamtschülerzahl von mehr als 360 —[3])

— einer zusammengefassten Schule mit Realschulzweig mit einer Schülerzahl von 181 bis 360 und einer Gesamtschülerzahl bis 540 —[3])

Rektorin, Rektor

— als Leiterin oder Leiter

einer schulformunabhängigen Orientierungsstufe mit einer Schülerzahl von 181 bis 360 an einer Kooperativen Gesamtschule,

einer schulformunabhängigen Orientierungsstufe mit einer Schülerzahl von mehr als 360 an einer Kooperativen Gesamtschule[3]) —

— der Förderschule des Landes Niedersachsen in Celle —

— einer zusammengefassten Schule mit Realschulzweig und einer Gesamtschülerzahl von mehr als 360 —

— als Leiterin oder Leiter einer zusammengefassten Schule mit Sonderschulzweig und einer Gesamtschülerzahl von mehr als 360 —

Seminarkonrektorin, Seminarkonrektor

— als die ständige Vertreterin oder der ständige Vertreter der Leiterin oder des Leiters

eines Studienseminars für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen[4]),

eines Studienseminars für das Lehramt für Sonderpädagogik —

Seminarrektorin, Seminarrektor

— als Leiterin oder Leiter eines Studienseminars

für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen[3])[4]),

für das Lehramt für Sonderpädagogik[3])[5]) —

Sonderschulkonrektorin, Sonderschulkonrektor

— als Dezernentin oder Dezernent beim Landesinstitut für Fortbildung und Weiterbildung im Schulwesen und Medienpädagogik —

— als die ständige Vertreterin oder der ständige Vertreter der Leiterin oder des Leiters

einer Schule für Lernhilfe mit einer Schülerzahl von 91 bis 180 oder einer sonstigen Sonderschule mit einer Schülerzahl von 61 bis 120,

einer Schule für Lernhilfe mit einer Schülerzahl von mehr als 180 oder einer sonstigen Sonderschule mit einer Schülerzahl von mehr als 120[3]),

einer zusammengefassten Schule mit Sonderschulzweig mit einer Schülerzahl bis 180 und einer Gesamtschülerzahl von 181 bis 360,

einer zusammengefassten Schule mit Sonderschulzweig mit einer Schülerzahl von mehr als 180 und einer Gesamtschülerzahl von mehr als 360[3]) —

Sonderschulrektorin, Sonderschulrektor

— einer Schule für Lernhilfe mit einer Schülerzahl von 41 bis 90 oder einer sonstigen Sonderschule mit einer Schülerzahl von 31 bis 60 —

— einer Schule für Lernhilfe mit einer Schülerzahl von 91 bis 180 oder einer sonstigen Sonderschule mit einer Schülerzahl von 61 bis 120 —[3])

— einer zusammengefassten Schule mit Sonderschulzweig mit einer Schülerzahl von 41 bis 90 und einer Gesamtschülerzahl von 81 bis 180 —

— einer zusammengefassten Schule mit Sonderschulzweig mit einer Schülerzahl von 91 bis 180 und einer Gesamtschülerzahl von 181 bis 360 —[3])

Zweite Realschulkonrektorin, Zweiter Realschulkonrektor

— an einer zusammengefassten Schule mit einer Schülerzahl von mehr als 180 am Realschulzweig und einer Gesamtschülerzahl von mehr als 540 —

Zweite Sonderschulkonrektorin, Zweiter Sonderschulkonrektor

— an einer Schule für Lernhilfe mit einer Schülerzahl von mehr als 270 oder einer sonstigen Sonderschule mit einer Schülerzahl von mehr als180 —

— an einer zusammengefassten Schule mit Sonderschulzweig mit einer Schülerzahl von mehr als 180 und einer Gesamtschülerzahl von mehr als 540 —

[1]) Erhält als Taubblindenlehrerin oder Taubblindenlehrer eine Stellenzulage nach Anlage 2.

[2]) — gestrichen —

[3]) Erhält eine Amtszulage nach Anlage 2.

[4]) Mit der Befähigung für dieses Lehramt, der Befähigung für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen oder der Befähigung für das Lehramt an Realschulen.

[5]) Mit der Befähigung für ein entsprechendes Lehramt.

[6]) — gestrichen —

[7]) Für Lehrkräfte mit der Befähigung für ein Lehramt des gehobenen oder des höheren Dienstes.

[8]) Für Lehrkräfte mit der Befähigung für ein Lehramt des gehobenen Dienstes.

[9]) Im Rahmen der Obergrenze nach Fußnote 9 zur Besoldungsgruppe A 15 der Bundesbesoldungsordnung A.

[10]) Soweit nicht in Besoldungsgruppe A 13.

Besoldungsgruppe 15

Direktorin beim Landesamt für Bodenforschung und Professorin, Direktor beim Landesamt für Bodenforschung und Professor

Direktorin beim Landesamt für Ökologie und Professorin, Direktor beim Landesamt für Ökologie und Professor

Direktorin oder Direktor beim Landesprüfungsamt für Lehrämter

— als Leiterin oder Leiter des Dezernats für Prüfungen für Lehrämter des gehobenen Dienstes —[3])

Direktorin oder Direktor beim Landesinstitut für Schulentwicklung und Bildung

— als Leiterin oder Leiter eines Fachbereichs oder als Dezernentin oder Dezernent mit besonders herausgehobenen Aufgaben —[1])[4])

Direktorin oder Direktor einer Volkshochschule

— mit mehr als 15 000 bis 40 000 Unterrichtsstunden jährlich —

Direktorstellvertreterin, Direktorstellvertreter[2])

— als die ständige Vertreterin oder der ständige Vertreter der Leiterin oder des Leiters

einer Gesamtschule mit Oberstufe[3]),

einer Gesamtschule ohne Oberstufe mit einer Schülerzahl von 541 bis 1 000,

einer Gesamtschule ohne Oberstufe mit einer Schülerzahl von mehr als 1 000[3]),

einer Volkshochschule mit mehr als 40 000 Unterrichtsstunden jährlich —

Fachmoderatorin, Fachmoderator

— für Gesamtschulen —[1])

Gesamtschuldirektorin, Gesamtschuldirektor[2])

— als Leiterin oder Leiter

einer Gesamtschule ohne Oberstufe mit einer Schülerzahl bis 540,

einer Gesamtschule ohne Oberstufe mit einer Schülerzahl von 541 bis 1 000[3]) —

Gesamtschulrektorin, Gesamtschulrektor[6])

— als die Didaktische Leiterin oder der Didaktische Leiter einer Gesamtschule mit einer Schülerzahl im Sekundarbereich I von mehr als 540 —

— als Leiterin oder Leiter des Sekundarbereichs I mit einer Schülerzahl von mehr als 810 an einer Integrierten Gesamtschule mit Oberstufe —

Realschulrektorin, Realschulrektor

— einer zusammengefassten Schule mit Realschulzweig mit einer Schülerzahl von 181 bis 360 und einer Gesamtschülerzahl von mehr als 540 —

— einer zusammengefassten Schule mit Realschulzweig und einer Schülerzahl von mehr als 360 am Realschulzweig —

Sonderschulrektorin, Sonderschulrektor

— einer Schule für Lernhilfe mit einer Schülerzahl von mehr als 180 oder einer sonstigen Sonderschule mit einer Schülerzahl von mehr als 120 —

— einer zusammengefassten Schule mit Sonderschulzweig mit einer Schülerzahl von mehr als 180 und einer Gesamtschülerzahl von mehr als 360 —

Studiendirektorin, Studiendirektor

— als Abteilungsleiterin oder Abteilungsleiter bei einem Landesbildungszentrum für Blinde oder für Hörgeschädigte —

— als die Didaktische Leiterin oder der Didaktische Leiter einer Gesamtschule mit einer Schülerzahl im Sekundarbereich I von mehr als 540 —[1])

— als die ständige Vertreterin oder der ständige Vertreter der Leiterin oder des Leiters

eines Landesbildungszentrums für Blinde oder für Hörgeschädigte mit einer Schülerzahl bis 150[5]),

eines Landesbildungszentrums für Blinde oder für Hörgeschädigte mit einer Schülerzahl von mehr als 150[3])[5]),

eines Studienseminars für ein Lehramt des höheren Dienstes[3]) —

— zur Koordinierung fort- und ausbildungsspezifischer Aufgaben beim Bildungsinstitut der Polizei Niedersachsen —

— als Fachberaterin oder Fachberater für Hör- und Sprachgeschädigte —

— als Leiterin oder Leiter

einer selbständigen Schule für Blinde oder für Gehörlose und Schwerhörige mit einer Schülerzahl bis 70[5]),

einer selbständigen Schule für Blinde oder für Gehörlose und Schwerhörige mit einer Schülerzahl von mehr als 70[3])[5]),

eines Landesbildungszentrums für Blinde oder für Hörgeschädigte mit einer Schülerzahl bis 150[3])[5]),

einer selbständigen schulformunabhängigen Orientierungsstufe mit einer Schülerzahl von mehr als 360,

des Sekundarbereichs II an einer Integrierten Gesamtschule[1]),

des Sekundarbereichs I mit einer Schülerzahl von mehr als 810 an einer Integrierten Gesamtschule mit Oberstufe[1]),

des Gymnasialzweigs mit einer Schülerzahl von 131 bis 360 an einer Kooperativen Gesamtschule mit Oberstufe[1]),

des Gymnasialzweigs mit einer Schülerzahl von mehr als 360 an einer Kooperativen Gesamtschule mit Oberstufe[1])[3]),

des Gymnasialzweigs mit einer Schülerzahl von mehr als 130 an einer Kooperativen Gesamtschule ohne Oberstufe[1]) —

— im Hochschuldienst —

Vizepräsidentin oder Vizepräsident der Niedersächsischen Fachhochschule für Verwaltung und Rechtspflege

[1]) Im Rahmen der Obergrenze nach Fußnote 9 zur Besoldungsgruppe A 15 der Bundesbesoldungsordnung A.

[2]) An Gesamtschulen für Lehrkräfte mit der Befähigung für ein Lehramt des gehobenen oder des höheren Dienstes.

[3]) Erhält eine Amtszulage nach Anlage 2.

[4]) Für Beamtinnen und Beamte mit der Befähigung für ein Lehramt des höheren Dienstes oder den Schulaufsichtsdienst.

[5]) Bei Schulzweigen mit Teilzeitunterricht rechnet eine Teilzeitschüler-Zahl von 2,5 als eins.

[6]) Für Lehrkräfte mit der Befähigung für ein Lehramt des gehobenen Dienstes.

Besoldungsgruppe 16

Direktorin oder Direktor der Polizei

— bei einer Bezirksregierung oder einer Polizeidirektion —

Direktorin der Alfred Toepfer Akademie für Naturschutz und Professorin, Direktor der Alfred Toepfer Akademie für Naturschutz und Professor

Direktorin oder Direktor einer Volkshochschule

— mit mehr als 40 000 Unterrichtsstunden jährlich —

Gesamtschuldirektorin, Gesamtschuldirektor[4])

— als Leiterin oder Leiter

einer Gesamtschule mit Oberstufe,

einer Gesamtschule ohne Oberstufe mit einer Schülerzahl von mehr als 1 000 —

Geschäftsführerin oder Geschäftsführer der Tierseuchenkasse

Landesbeauftragte oder Landesbeauftragter für den Tierschutz

Landstallmeisterin, Landstallmeister

Leitende Archivdirektorin, Leitender Archivdirektor

— als Leiterin oder Leiter des Hauptstaatsarchivs in Hannover —[3])

Leitende Direktorin beim Landesamt für Ökologie und Professorin, Leitender Direktor beim Landesamt für Ökologie und Professor

Leitende Direktorin oder Leitender Direktor beim Landesinstitut für Schulentwicklung und Bildung

— als Leiterin oder Leiter eines Fachbereichs —[2])[5])

Leitende Direktorin oder Leitender Direktor beim Landesprüfungsamt für Lehrämter

— als Leiterin oder Leiter

des Dezernats für Prüfungen für das Lehramt an Gymnasien,

des Dezernats für Prüfungen für das Lehramt an berufsbildenden Schulen —

Leitende Direktorin beim Landesamt für Bodenforschung und Professorin, Leitender Direktor beim Landesamt für Bodenforschung und Professor

Oberstudiendirektorin, Oberstudiendirektor

— als Leiterin oder Leiter

des Studienkollegs für ausländische Studierende an der Universität Hannover,

eines Landesbildungszentrums für Blinde oder für Hörgeschädigte mit einer Schülerzahl von mehr als 150[1]),

eines Studienseminars für ein Lehramt des höheren Dienstes —

Stellvertretende Direktorin oder Stellvertretender Direktor des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung Niedersachsen

— als die stellvertretende Geschäftsführerin oder der stellvertretende Geschäftsführer —

[1]) Bei Schulzweigen mit Teilzeitunterricht rechnet eine Teilzeitschüler-Zahl von 2,5 als eins.

[2]) Höchstens vier Ämter.

[3]) Erhält eine Amtszulage nach Anlage 2.

[4]) Für Lehrkräfte mit der Befähigung für ein Lehramt des gehobenen oder des höheren Dienstes.

[5]) Für Beamtinnen und Beamte mit der Befähigung für eine Laufbahn des höheren Dienstes einschließlich des Schulaufsichtsdienstes.

Anhang
zur Niedersächsischen
Besoldungsordnung A

Künftig wegfallende Ämter und Amtsbezeichnungen

Besoldungsgruppe 9

Technische Lehrerin, Technischer Lehrer

— bei einer berufsbildenden Schule —[1])

[1]) Soweit nicht in Besoldungsgruppe A 10.

Besoldungsgruppe 10

Fachlehrerin, Fachlehrer

— bei einer berufsbildenden Schule —[1])[2])[4])

Technische Lehrerin, Technischer Lehrer

— bei einer berufsbildenden Schule —[5])

— bei einer Berufs- oder Berufsfachschule —[3])

[1]) Eingangsamt im Sinne des § 24 BBesG.
[2]) Erhält eine Amtszulage nach Anlage 2.
[3]) Erhält von der neunten Stufe an eine Amtszulage nach Anlage 2.
[4]) Soweit nicht in Besoldungsgruppe A 11.
[5]) Soweit nicht in Besoldungsgruppe A 9.

Besoldungsgruppe 11

Fachlehrerin, Fachlehrer

— bei einer berufsbildenden Schule —[3])

Funklehrerin, Funklehrer[1])[2])

[1]) Eingangsamt im Sinne des § 24 BBesG.
[2]) Erhält nach einer zehnjährigen Dienstzeit als Funklehrerin oder Funklehrer, gerechnet vom Tag der Anstellung an, eine Amtszulage nach Anlage 2.
[3]) Soweit nicht in Besoldungsgruppe A 10.

Besoldungsgruppe 12

Fachschuloberlehrerin, Fachschuloberlehrer[1])

Technische Lehrerin oder Technischer Lehrer mit der Prüfung für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen

— bei einer Berufs- oder Berufsfachschule —[2])

— bei einer Blindenschule —[3])

— bei einer Landesgehörlosenschule —[3])

[1]) Erhält eine Amtszulage nach Anlage 2.
[2]) Lehrkräfte mit einer Zusatzausbildung als Lehrerin oder Lehrer für Schreibfächer und Bürotechnik erhalten eine Stellenzulage nach Anlage 2.
[3]) Erhält eine Amtszulage nach Anlage 2.

Besoldungsgruppe 13

Geschäftsführerin oder Geschäftsführer einer Handwerkskammer

— mit bis zu 5 000 Betrieben im Bezirk —[2])

Lektorin, Lektor

— bei einer wissenschaftlichen Hochschule —[3])

Oberlehrerin, Oberlehrer

— bei einer Berufsaufbau-, Berufsfach- oder Fachschule —[1])

[1]) Erhält eine Amtszulage nach Anlage 2.
[2]) Soweit nicht in Besoldungsgruppe A 14 oder A 15.
[3]) Soweit nicht in Besoldungsgruppe A 14.

Besoldungsgruppe 14

Geschäftsführerin oder Geschäftsführer einer Handwerkskammer

— mit bis zu 5 000 Betrieben im Bezirk —[2])

Lektorin, Lektor

— bei einer wissenschaftlichen Hochschule —[3])

Stufenleiterin, Stufenleiter

— im Sekundarbereich I einer Integrierten Gesamtschule als Leiterin oder Leiter einer Stufe mit einer Schülerzahl bis zu 360 —[1])

[1]) Erhält eine Amtszulage nach Anlage 2.
[2]) Soweit nicht in Besoldungsgruppe A 13 oder A 15.
[3]) Soweit nicht in Besoldungsgruppe A 13.

Besoldungsgruppe 15

Geschäftsführerin oder Geschäftsführer einer Handwerkskammer

— mit bis zu 5 000 Betrieben im Bezirk —[2])

— mit mehr als 5 000 Betrieben im Bezirk —[3])

Studiendirektorin, Studiendirektor

— als Leiterin oder Leiter einer Abteilung bei einem Berufsförderungswerk —

Stufenleiterin, Stufenleiter

— im Sekundarbereich I einer Integrierten Gesamtschule als Leiterin oder Leiter einer Stufe mit einer Schülerzahl von mehr als 360 —[1])

Vizepräsidentin oder Vizepräsident einer Hochschule[4])

[1]) Im Rahmen der Obergrenze nach Fußnote 9 zur Besoldungsgruppe A 15 der Bundesbesoldungsordnung A.
[2]) Soweit nicht in Besoldungsgruppe A 13 oder A 14.
[3]) Soweit nicht in Besoldungsgruppe A 16 oder B 2.
[4]) Soweit nicht anderweitig eingestuft.

Besoldungsgruppe 16

Geschäftsführerin oder Geschäftsführer einer Handwerkskammer

— mit mehr als 5 000 Betrieben im Bezirk —[1])

Hauptgeschäftsführerin oder Hauptgeschäftsführer einer Handwerkskammer

— mit bis zu 5 000 Betrieben im Bezirk —[2])

Vizepräsidentin oder Vizepräsident

— der Fachhochschule Braunschweig/Wolfenbüttel, Hannover, Hildesheim/Holzminden/Göttingen, Oldenburg/Ostfriesland/Wilhelmshaven, Osnabrück, der Technischen Universität Clausthal, der Tierärztlichen Hochschule Hannover oder der Universität Lüneburg —

[1]) Soweit nicht in Besoldungsgruppe A 15 oder B 2.
[2]) Soweit nicht in Besoldungsgruppe B 2 oder B 3.

Niedersächsische Besoldungsordnung B

Besoldungsgruppe 1

Besoldungsgruppe 2

Direktorin oder Direktor der Landesbereitschaftspolizei

Direktorin oder Direktor der Landeszentrale für politische Bildung

Direktorin oder Direktor der Polizei — im Innenministerium —

Direktorin oder Direktor der Staats- und Universitätsbibliothek Göttingen

Direktorin oder Direktor der Technischen Informationsbibliothek und der Universitätsbibliothek Hannover

Direktorin oder Direktor des Landesbetriebes für Mess- und Eichwesen

Direktorin oder Direktor des Landesbetriebes Landesvermessung und Geobasisinformation Niedersachsen

Direktorin oder Direktor des Landesinstituts für Schulentwicklung und Bildung

Direktorin oder Direktor des Landesmuseums Hannover

Direktorin oder Direktor des Landesprüfungsamtes für Lehrämter

Fachbereichsdirektorin, Fachbereichsdirektor

— als Leiterin oder Leiter des Fachbereichs Allgemeine Verwaltung der Niedersächsischen Fachhochschule für Verwaltung und Rechtspflege —

Leitende Direktorin, Leitender Direktor

— als der Hauptverwaltungsbeamtin oder dem Hauptverwaltungsbeamten unmittelbar unterstellte Leiterin oder unmittelbar unterstellter Leiter einer großen und besonders bedeutenden Organisationseinheit eines Landkreises mit einer Einwohnerzahl von mehr als 200 000 —[1])

— als einer Beamtin oder einem Beamten auf Zeit unmittelbar unterstellte Leiterin oder unmittelbar unterstellter Leiter einer großen und besonders bedeutenden Organisationseinheit einer Stadt mit einer Einwohnerzahl von mehr als 200 000 —[1])[2])

Polizeipräsidentin, Polizeipräsident — in Braunschweig —

Präsidentin oder Präsident des Landesamtes für Denkmalpflege

Vizepräsidentin oder Vizepräsident des Landesamtes für Ökologie

Vizepräsidentin oder Vizepräsident des Landesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit

Vizepräsidentin oder Vizepräsident des Landesamtes für Verfassungsschutz

[1]) Mit einem auf die Fachrichtung verweisenden Zusatz.

[2]) Höchstens ein Drittel der Stellen, die nach § 26 Abs. 1 BBesG in den Besoldungsgruppen A 16 und B 2 ausgebracht werden dürfen.

Besoldungsgruppe 3

Direktorin oder Direktor des Landesbetriebes für Wasserwirtschaft und Küstenschutz

Direktorin oder Direktor des Landeskriminalamtes

Direktorin oder Direktor des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung Niedersachsen

— als Geschäftsführerin oder Geschäftsführer —

Landespolizeidirektorin, Landespolizeidirektor

Leitende Ministerialrätin, Leitender Ministerialrat

— als Prüfungsgebietsleiterin oder Prüfungsgebietsleiter beim Landesrechnungshof —

Polizeipräsidentin, Polizeipräsident — in Hannover —

Präsidentin oder Präsident des Landesamtes für Bezüge und Versorgung

Präsidentin oder Präsident des Landesamtes für Statistik[1])

Präsidentin oder Präsident des Landesbergamtes Clausthal-Zellerfeld

Präsidentin oder Präsident des Landesgesundheitsamtes

Präsidentin oder Präsident der Niedersächsischen Fachhochschule für Verwaltung und Rechtspflege

Vizepräsidentin und Professorin oder Vizepräsident und Professor beim Landesamt für Bodenforschung

[1]) Soweit nicht Landeswahlleiterin oder Landeswahlleiter; sonst B 4.

Besoldungsgruppe 4

Direktorin oder Direktor der Landwirtschaftskammer Weser-Ems

Präsidentin oder Präsident der Klosterkammer Hannover

Präsidentin oder Präsident des Landesamtes für Ökologie

Präsidentin oder Präsident des Landesamtes für Statistik[1])

Präsidentin oder Präsident des Landesamtes für Straßenbau

Präsidentin oder Präsident des Landesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit

Präsidentin oder Präsident des Landesamtes für Zentrale Soziale Aufgaben

[1]) Soweit zugleich Landeswahlleiterin oder Landeswahlleiter; sonst B 3.

Besoldungsgruppe 5

Direktorin oder Direktor der Landwirtschaftskammer Hannover

Parlamentsrätin, Parlamentsrat

— als Mitglied des Gesetzgebungs- und Beratungsdienstes beim Landtag —

Präsidentin oder Präsident des Landesamtes für Verfassungsschutz

Besoldungsgruppe 6

Landesbeauftragte oder Landesbeauftragter für den Datenschutz

Besoldungsgruppe 7

Vizepräsidentin oder Vizepräsident des Landesrechnungshofs

Besoldungsgruppe 8

Besoldungsgruppe 9

Direktorin oder Direktor beim Landtag[1])

Präsidentin oder Präsident des Landesrechnungshofs[1])

Staatssekretärin, Staatssekretär[1])

[1]) Erhält eine Amtszulage nach Anlage 2.

Besoldungsgruppe 10

Staatssekretärin oder Staatssekretär

— als Leiterin oder Leiter der Stabsstelle Verwaltungsmodernisierung —

Anhang
zur Niedersächsischen
Besoldungsordnung B

Künftig wegfallende Ämter und Amtsbezeichnungen

Besoldungsgruppe 2

Geschäftsführerin oder Geschäftsführer einer Handwerkskammer

— mit mehr als 5 000 Betrieben im Bezirk —[1])

Hauptgeschäftsführerin oder Hauptgeschäftsführer einer Handwerkskammer

— mit bis zu 5 000 Betrieben im Bezirk —[2])

Präsidentin oder Präsident einer Hochschule[3])

Vizepräsidentin oder Vizepräsident

— der Universität Oldenburg oder Osnabrück —

Vizepräsidentin oder Vizepräsident des Landesamtes für Zentrale Soziale Aufgaben

Vizepräsidentin oder Vizepräsident des Oberbergamtes

[1]) Soweit nicht in Besoldungsgruppe A 15 oder A 16.
[2]) Soweit nicht in Besoldungsgruppe A 16 oder B 3.
[3]) Soweit nicht anderweitig eingestuft.

Besoldungsgruppe 3

Hauptgeschäftsführerin oder Hauptgeschäftsführer einer Handwerkskammer

— mit bis zu 5 000 Betrieben im Bezirk —[1])

— mit mehr als 5 000 Betrieben im Bezirk —[2])

Präsidentin oder Präsident einer Hochschule

— als hauptberufliche Leiterin oder hauptberuflicher Leiter der Fachhochschule Nordostniedersachsen, der Tierärztlichen Hochschule Hannover oder der Universität Hildesheim —

Vizepräsidentin oder Vizepräsident

— der Technischen Universität Braunschweig oder der Medizinischen Hochschule Hannover —

[1]) Soweit nicht in Besoldungsgruppe A 16 oder B 2.
[2]) Soweit nicht in Besoldungsgruppe B 4 oder B 5.

Besoldungsgruppe 4

Hauptgeschäftsführerin oder Hauptgeschäftsführer einer Handwerkskammer

— mit mehr als 5 000 Betrieben im Bezirk —[1])

Präsidentin oder Präsident einer Hochschule

— als hauptberufliche Leiterin oder hauptberuflicher Leiter der Fachhochschule Braunschweig/Wolfenbüttel, Hannover, Hildesheim/Holzminden/Göttingen, Oldenburg/Ostfriesland/Wilhelmshaven, Osnabrück oder der Universität Lüneburg —

Vizepräsidentin oder Vizepräsident

— der Universität Göttingen oder Hannover —

[1]) Soweit nicht in Besoldungsgruppe B 3 oder B 5.

Besoldungsgruppe 5

Hauptgeschäftsführerin oder Hauptgeschäftsführer einer Handwerkskammer

— mit mehr als 5 000 Betrieben im Bezirk —[1])

Ministerialdirigentin, Ministerialdirigent

— als Europabeauftragte oder Europabeauftragter —

Präsidentin oder Präsident einer Hochschule

— als hauptberufliche Leiterin oder hauptberuflicher Leiter der Universität Oldenburg oder Osnabrück —

[1]) Soweit nicht in Besoldungsgruppe B 3 oder B 4.

Besoldungsgruppe 6

Präsidentin oder Präsident einer Hochschule

— als hauptberufliche Leiterin oder hauptberuflicher Leiter der Technischen Universität Braunschweig —

Besoldungsgruppe 7

Präsidentin oder Präsident einer Hochschule

— als hauptamtliche Leiterin oder hauptamtlicher Leiter der Universität Göttingen oder Hannover —

Anlage 2
(zu § 12)

Amtszulagen und Stellenzulagen
(Monatsbeträge in Euro)

Dem Grunde nach geregelt in		gilt ab				
Besoldungsgruppe	Fußnote	1. April 2003	1. Juli 2003	1. April 2004	1. August 2004	1. Januar 2005
A 9	1	223,27	223,27	225,50	227,76	227,76
A 10	3	103,71	103,71	104,75	105,80	105,80
A 12	2	58,56	59,97	60,57	61,18	61,18
A 12	3	126,64	129,68	130,98	132,29	132,29
A 13	2	151,91	155,56	157,12	158,69	158,69
A 13	5	71,46	73,18	73,91	74,65	74,65
A 13	7	126,64	129,68	130,98	132,29	132,29
A 13	8	47,27	47,27	47,27	47,27	47,27
A 14	1	47,27	47,27	47,27	47,27	47,27
A 14	3	151,91	155,56	157,12	158,69	158,69
A 15	3	151,91	155,56	157,12	158,69	158,69
A 16	3	169,90	173,98	175,72	177,48	177,48
A 10 Anhang	2	103,71	103,71	104,75	105,80	105,80
A 10 Anhang	3	101,65	101,65	102,67	103,70	103,70
A 11 Anhang	2	161,79	161,79	163,41	165,04	165,04
A 12 Anhang	1	71,46	73,18	73,91	74,65	74,65
A 12 Anhang	2	26,59	26,59	26,59	26,59	26,59
A 12 Anhang	3	58,56	59,97	60,57	61,18	61,18
A 13 Anhang	1	101,28	103,71	104,75	105,80	105,80
A 14 Anhang	1	151,91	155,56	157,12	158,69	158,69
B 9	1	629,77	629,77	629,77	629,77	657,84

Verordnung zur Änderung der Verordnung über die quotale Verteilung von Sozialhilfeaufwendungen

Vom 12. Februar 2004

Aufgrund des § 6 b Abs. 3 des Niedersächsischen Gesetzes zur Ausführung des Bundessozialhilfegesetzes in der Fassung vom 20. März 1997 (Nds. GVBl. S. 85), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. November 2000 (Nds. GVBl. S. 294), wird verordnet:

Artikel 1

§ 1 der Verordnung über die quotale Verteilung von Sozialhilfeaufwendungen vom 21. Dezember 2000 (Nds. GVBl. S. 381), zuletzt geändert durch Verordnung vom 24. März 2003 (Nds. GVBl. S. 188), wird wie folgt geändert:

1. Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Für den Zeitraum vom 1. Januar 2001 bis zum 31. Dezember 2001 werden zugeordnet

1. der Quotenklasse 1 mit einer Quote des Landes von 32 vom Hundert:

   die Stadt Oldenburg (Oldenburg),

2. der Quotenklasse 2 mit einer Quote des Landes von 35 vom Hundert:

   die Stadt Delmenhorst,

3. der Quotenklasse 3 mit einer Quote des Landes von 38 vom Hundert:

   kein örtlicher Träger der Sozialhilfe,

4. der Quotenklasse 4 mit einer Quote des Landes von 41 vom Hundert:

   die Region Hannover, die Städte Braunschweig, Emden und Salzgitter sowie die Landkreise Hameln-Pyrmont und Leer,

5. der Quotenklasse 5 mit einer Quote des Landes von 44 vom Hundert:

   die Landkreise Aurich, Göttingen, Harburg und Lüneburg,

6. der Quotenklasse 6 mit einer Quote des Landes von 47 vom Hundert:

   die Städte Osnabrück und Wilhelmshaven sowie die Landkreise Celle, Cuxhaven, Goslar, Peine, Schaumburg, Stade, Verden und Wesermarsch,

7. der Quotenklasse 7 mit einer Quote des Landes von 50 vom Hundert:

   die Landkreise Hildesheim, Nienburg (Weser), Northeim, Osterholz und Wittmund,

8. der Quotenklasse 8 mit einer Quote des Landes von 53 vom Hundert:

   die Stadt Wolfsburg sowie die Landkreise Diepholz, Friesland, Helmstedt, Holzminden, Lüchow-Dannenberg, Rotenburg (Wümme) und Uelzen,

9. der Quotenklasse 9 mit einer Quote des Landes von 56 vom Hundert:

   die Landkreise Gifhorn, Grafschaft Bentheim, Oldenburg, Osterode am Harz, Soltau-Fallingbostel und Wolfenbüttel,

10. der Quotenklasse 10 mit einer Quote des Landes von 59 vom Hundert:

    die Landkreise Ammerland, Cloppenburg und Vechta,

11. der Quotenklasse 11 mit einer Quote des Landes von 62 vom Hundert:

    der Landkreis Osnabrück,

12. der Quotenklasse 12 mit einer Quote des Landes von 65 vom Hundert:

    der Landkreis Emsland.“

2. Es werden die folgenden Absätze 3 und 4 angefügt:

„(3) Den in Absatz 2 bezeichneten Quotenklassen werden für den Zeitraum vom 1. Januar 2002 bis zum 31. Dezember 2002 zugeordnet:

1. der Quotenklasse 1 die Stadt Oldenburg (Oldenburg),
2. der Quotenklasse 2 die Stadt Delmenhorst,
3. der Quotenklasse 3 die Stadt Emden,
4. der Quotenklasse 4 die Region Hannover, die Städte Braunschweig und Salzgitter sowie der Landkreis Hameln-Pyrmont,
5. der Quotenklasse 5 die Landkreise Aurich, Harburg und Lüneburg,
6. der Quotenklasse 6 die Städte Osnabrück und Wilhelmshaven sowie die Landkreise Göttingen, Goslar, Leer, Peine, Schaumburg, Stade, Verden und Wesermarsch,
7. der Quotenklasse 7 die Landkreise Celle, Helmstedt, Hildesheim, Nienburg (Weser), Osterholz und Wittmund,
8. der Quotenklasse 8 die Stadt Wolfsburg sowie die Landkreise Cuxhaven, Friesland, Lüchow-Dannenberg, Northeim, Rotenburg (Wümme), Uelzen und Wolfenbüttel,
9. der Quotenklasse 9 die Landkreise Diepholz, Gifhorn, Grafschaft Bentheim, Holzminden, Oldenburg, Osterode am Harz und Soltau-Fallingbostel,
10. der Quotenklasse 10 der Landkreis Ammerland,
11. der Quotenklasse 11 die Landkreise Cloppenburg, Osnabrück und Vechta,
12. der Quotenklasse 12 der Landkreis Emsland.

(4) Den in Absatz 2 bezeichneten Quotenklassen werden für die Zeit ab dem 1. Januar 2003 zugeordnet:

1. der Quotenklasse 1 die Stadt Delmenhorst,
2. der Quotenklasse 2 die Stadt Oldenburg (Oldenburg),
3. der Quotenklasse 3 die Region Hannover und die Stadt Emden,
4. der Quotenklasse 4 die Stadt Salzgitter sowie der Landkreis Hameln-Pyrmont,
5. der Quotenklasse 5 die Stadt Braunschweig sowie die Landkreise Aurich, Harburg, Goslar und Peine,
6. der Quotenklasse 6 die Stadt Osnabrück sowie die Landkreise Göttingen, Hildesheim, Leer, Lüneburg, Stade, Wesermarsch und Wittmund,
7. der Quotenklasse 7 die Stadt Wilhelmshaven sowie die Landkreise Celle, Helmstedt, Nienburg (Weser), Schaumburg und Verden,
8. der Quotenklasse 8 die Stadt Wolfsburg sowie die Landkreise Cuxhaven, Friesland, Lüchow-Dannenberg, Northeim, Osterholz, Osterode am Harz, Rotenburg (Wümme), Uelzen und Wolfenbüttel,
9. der Quotenklasse 9 die Landkreise Diepholz, Gifhorn, Grafschaft Bentheim, Holzminden, Oldenburg und Soltau-Fallingbostel,

10. der Quotenklasse 10 die Landkreise Ammerland und Osnabrück,
11. der Quotenklasse 11 die Landkreise Cloppenburg und Vechta,
12. der Quotenklasse 12 der Landkreis Emsland.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Hannover, den 12. Februar 2004

Niedersächsisches Ministerium
für Soziales, Frauen, Familie und Gesundheit

von der Leyen

Ministerin

Herausgegeben von der Niedersächsischen Staatskanzlei
Verlag und Druck: Schlütersche Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG, Hans-Böckler-Allee 7, 30173 Hannover; Postanschrift: 30130 Hannover, Telefon 0511 8550-0, Telefax 0511 8550-2400, Postbank Hannover 4 10-308. Erscheint nach Bedarf. Laufender Bezug und Einzelstücke können durch den Verlag bezogen werden. Bezugspreis pro Jahr 56,30 € (einschließlich 3,68 € Mehrwertsteuer und einschließlich 9,20 € Portokostenanteil). Bezugskündigung kann nur 10 Wochen vor Jahresende schriftlich erfolgen. Einzelnummer je angefangene 8 Seiten 1,05 €. ISSN 0341-3497.
Abonnementservice Christian Engelmann, Telefon 0511 8550-2424

Einzelverkaufspreis dieser Ausgabe 2,10 € einschließlich Mehrwertsteuer zuzüglich Versandkosten